

Widerrufsrecht: Rechtsfolgen

1. Erlöschen der noch nicht erfüllten Leistungspflichten (§ 355 I 1 BGB)
2. Rückgewähr empfangener Leistungen (§ 355 III 1 BGB)
 - Pflicht zur unverzüglichen Rückgewähr der empfangenen Leistungen (§ 355 III 1 BGB) Rücksendegefahr trägt Unternehmer (§ 355 III 4 BGB)
 - Sonderregelungen im Fernabsatz (§ 357 BGB):
 - § 357 I BGB: Rückgewährfrist von 14 Tagen
 - § 357 II BGB: „Standard“-Versandkosten (eigentlich nach § 448 BGB dem Käufer zugeordnet) sind dem Käufer zurückzugewähren
 - § 357 III, IV BGB: Kaufpreiserstattung auf Zahlungsmittel des Käufers Zug-um-Zug gegen Rücksendung der Ware
 - § 357 V BGB: bei ordnungsgemäßer Belehrung trägt Verbraucher die Rücksendekosten, wenn nicht anders vereinbart
 - Weitere Modifikationen des § 355 III BGB für andere Widerrufsrechte in den §§ 357b-357e BGB
 - Rückgewähr von Verbraucherdarlehen binnen 30 Tagen (§ 357b I BGB) und Entrichtung des vereinbarten Sollzinses für Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung durch Verbraucher (§ 357b III 1 BGB)

Widerrufsrecht – Rechtsfolgen II

3. ggfs. bei Beschädigung/Zerstörung: Wertersatz (§ 357a BGB)

- Wertersatz für die Verschlechterung durch Umgang mit der Sache, der über die Prüfung hinausgeht, bei ordnungsgemäßer Belehrung (§ 357a I BGB)
- Maßstab ist die Möglichkeit der Prüfung im Ladengeschäft
- Wertverlust durch Gebrauch/Verbrauch der Ware darüber hinaus ist zu ersetzen (Rasenmäher oder Grill kann auch im Ladengeschäft nicht durch „Probemähen/grillen“ getestet werden)
- § 357a II: Kompletter Wertersatz von tatsächlich genutzten Versorgungsleistungen (ggfs. zum Marktpreis statt vereinbarten Preis)
- § 357a III: Kein Wertersatz bei nicht verkörperten digitalen Inhalten
- Wertersatz auch ggfs. Nach §§ 357c II, 357d S. 3 oder § 357e BGB

4. Nutzungsersatz

- Gezogene Nutzungen (Gebrauchsvorteile) sind nicht herauszugeben
- Abschließende Regelung, also auch kein Nutzungsersatz etwa via §§ 812 ff. BGB

Verkauf nach Widerruf – BGH NJW 2023, 1283

K kaufte im Juli 2021 als Verbraucher vom Händler V im Internethandel ein Kfz für 20.000 Euro, das ihm am 14.7.2021 geliefert wurde. V erteilte keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung. Am 30.6.2022 erklärte K den Widerruf des Kaufvertrags. V bestritt die Wirksamkeit des Widerrufs.

Im März 2023 veräußerte K das Fahrzeug für 15.000 Euro an D, der inzwischen nicht mehr auffindbar ist. Nunmehr verlangt er von V den Kaufpreis zurück und lässt sich darauf den erzielten Preis von 15.000 Euro anrechnen.

Kann K von V Zahlung von 5.000 Euro verlangen?

Verkauf nach Widerruf – BGH NJW 2023, 1283

Anspruch des K gegen V aus § 355 III , 357 I BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Widerrufserklärung (§ 355 I 1 BGB) (+)

III. Widerrufsrecht gem. § 312g I BGB

1. Verbrauchervertrag (§§ 312g I, 312c I, 312, 310 III BGB) (+)
2. Vorliegen eines Fernabsatzvertrags (+)
3. Kein Ausschluss des Widerrufsrechts gem. § 312g II BGB

IV. Widerrufsfrist:

1. 14 Tage (§ 355 II 1 BGB)
2. Hat mangels Belehrung nicht zu laufen begonnen (§ 356 III 1 BGB)

V. Kein Erlöschen des Widerrufsrechts

Höchstfrist gem. § 356 III 2 BGB bei Widerrufserklärung nicht abgelaufen (lief bis 28.7.2023, § 356 III 2, II Nr. 1 a, 188 II BGB)

Verkauf nach Widerruf – BGH NJW 2023, 1283

VI. Rechtsfolge

1. § 355 III 1 BGB: Rückgewähr der empfangenen Leistungen => Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 20.000 Euro
2. Anspruch erloschen durch Aufrechnung mit Wertersatzanspruch für Kfz (§§ 389, 357a I BGB)?
 - a) Aufrechnungserklärung konkludent in Anrechnung des von D erzielten Kaufpreises (15.000 Euro), § 388 S. 1 BGB
 - b) Bestehen eines erfüllbaren Gegenanspruchs des V aus § 357a I BGB:
 - Wertersatzanspruch des Unternehmers bei Fernabsatz setzt Belehrung über Widerrufsrecht voraus (§ 357a I Nr. 2 BGB)
 - Hier keine Belehrung => kein Wertersatzanspruch
 - c) Auch kein Anspruch aus § 285 BGB, da Wertung des § 357a I Nr. 2 BGB unterlaufen würde
 - d) Daher Anspruch des K nicht durch Aufrechnung erloschen

Verkauf nach Widerruf – BGH NJW 2023, 1283

VI. Rechtsfolge

3. Zurückbehaltungsrecht des V gem. § 357 IV 1 BGB

- a) Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 I 1 BGB) (+)
- b) Folge: Zurückbehaltungsrecht des V, bis er die Ware (Kfz) zurückerhalten oder K den Absendenachweis erbracht hat. Beides ist nicht erfolgt!
- c) Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts, weil Rückgewähr unmöglich?
 - Denkbar: Gegenanspruch des V gem. § 275 I (oder II) BGB erloschen und kann daher keine Grundlage eines Zurückbehaltungsrechts mehr sein (wie bei §§ 348, 320 BGB)
 - Aber: § 357 IV 1 BGB stellt nicht auf Erfüllung des *Gegenanspruch* des V ab, sondern auf den tatsächlichen Erhalt der Ware (Wortlaut!) => § 275 BGB nicht anwendbar
 - Systematik: Auch kein Wertersatzanspruch, der an die Stelle des Rückgewähranspruchs treten könnte (s.o.)
 - Normzweck: § 357 IV 1 BGB begründet Vorleistungspflicht des Verbrauchers bei der Rückabwicklung => Unternehmer soll Ware prüfen können, um Wertersatzanspruch wegen Verschlechterung bzw. Abnutzung zu beziffern;
 - zudem Sicherstellung, dass der Unternehmer die Ware tatsächlich zurückerhält
 - BGH: Keine Einschränkung => Zurückbehaltungsrecht wird zur dauernden Einrede des V!

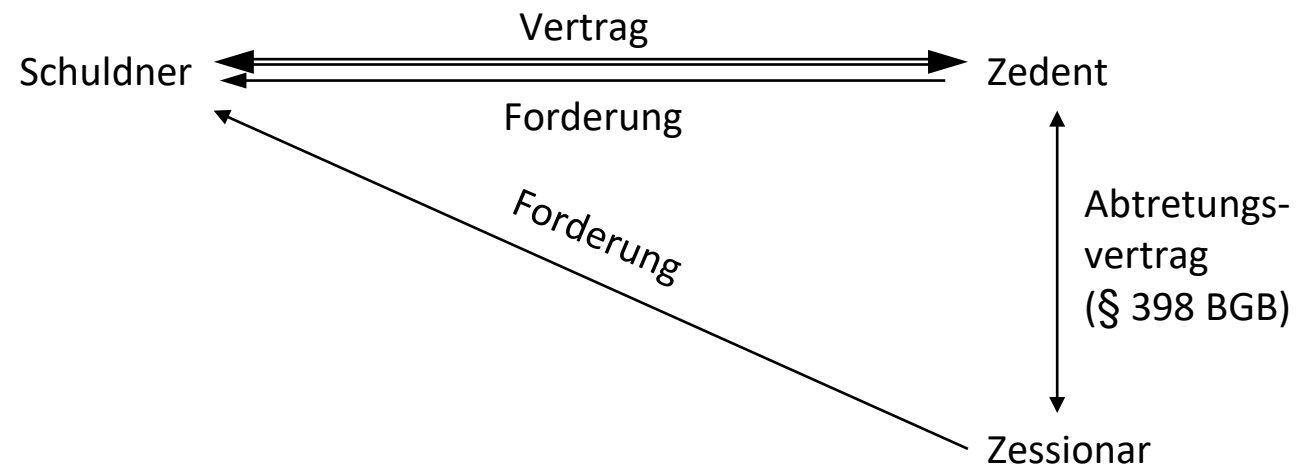
Übersicht: Rechtsnachfolge

- Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite
 - Abtretung (§ 398 ff. BGB)
- Rechtsnachfolge auf Schuldnerseite
 - Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB)
 - Schuldbeitritt
 - Nicht: Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB)
- Rechtsnachfolge auf beiden Seiten
 - Vertragsübernahme
 - Vertragsbeitritt

Abtretung (§§ 398 ff. BGB)

- Rechtsnatur: Schuldrechtlicher Verfügungsvertrag über eine Forderung
 - d.h. Verfügungsgeschäft (wie Übereignung nach § 929 BGB), aber geregelt im Schuldrecht
 - Inhalt: Übertragung der Inhaberschaft an einer Forderung => Wechsel des Gläubigers
 - Nicht: Übertragung eines gesamten Vertrages (Vertragsübernahme)
- Bedarf eines Rechtsgrundes (wie eine Übereignung):
 - z.B. Forderungskauf (§§ 433, 453 BGB)
 - z.B. Sicherungsabtretung (Forderungen als Sicherheit für einen Kredit)
 - z.B. gesetzliche Abtretungspflicht (z.B. §§ 255, 285, 812 BGB)
 - Bei Abtretung ohne Rechtsgrund ist die Forderung gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB zurückabzutreten (=> Abstraktionsprinzip!)
- Vertrag zwischen Alt- und Neugläubiger ohne Mitwirkung des Schuldners
 - Damit kein Vertrag zu Lasten Dritter entsteht: Schuldnerschutz, §§ 404 ff. BGB
 - Grds. keine Verschlechterung der Rechtsposition des Schuldners!

Abtretung: Personen und Ablauf



Anspruch aus abgetretenem Recht: Aufbau I

1. Bestehen des abgetretenen Rechts in der Person des Zedenten
 - Volle Prüfung (Anspruch entstanden, nicht erloschen)
 - Grds. kein gutgläubiger Erwerb von Forderungen
 - Ausnahmen: §§ 892, 2366 BGB sowie partiell § 405 Alt. 1 BGB
 - Zukünftige Forderungen sind abtretbar, wenn sie hinreichend bestimmbar sind
 - Wichtig für Sicherungsabtretung!
 - Prioritätsprinzip richtet sich nach der Reihenfolge der Abtretungen
2. Übertragbarkeit der Forderung
 - Gesetzlicher Ausschluss, z.B. §§ 473, 613 S. 2, 664, 717 BGB
 - Ausschluss wg. Inhaltsänderung, § 399 Alt. 1 BGB
 - Keine Abtretung unpfändbarer Forderungen, § 400 BGB (z.B. Unterhaltsforderungen und Existenzminimum bei Gehaltsforderungen)
 - Rechtsgeschäftlicher Abtretungsausschluss (§ 399 Alt. 2 BGB) => AGB-rechtlich zulässig, aber im Handelsverkehr gem. § 354a HGB unwirksam!
 - Gutgläubensschutz gem. § 405 Alt. 2 BGB bei Urkundenvorlegung

Anspruch aus abgetretenem Recht: Aufbau II

3. Wirksamer Abtretungsvertrag

- Vertrag zwischen Alt- und Neugläubiger (Zedent und Zessionar)
- Grundsätzlich formfrei, außer §§ 1153, 1154, 1192 BGB für durch Hypothek gesicherte Forderungen bzw. die Grundschild => Schriftform oder Eintragung im Grundbuch

4. Einreden bzw. Einwendungen des Schuldners (§§ 404, 406 f. BGB)

- § 404 BGB: Schuldner kann alle Einwendungen geltend machen, die ihm im Zeitpunkt der Abtretung gegen den Zedenten zustanden
- § 406 BGB: Aufrechnungsmöglichkeit des Schuldners bleibt trotz Abtretung erhalten
- § 407 BGB: Erfüllung, Erlass etc. zwischen Schuldner und Zedent wirken auch gegenüber Zessionar, solange Schuldner von der Abtretung nichts weiß
- Außerdem ggf. Einreden des Schuldners gegenüber dem Zessionar aus eigenem Recht (unabhängig von der Abtretung), z.B. § 273 BGB

Rechtsfolgen der Abtretung

- Übergang der abgetretenen Forderung
- Nicht: Übergang des gesamten Vertrages!
 - => Gestaltungsrechte, die auch den Rest des Vertrages erfassen (z.B. Kündigung oder Rücktritt, §§ 314, 323 BGB), verbleiben beim Zedenten!
 - => Sekundärrechte, die nur die abgetretene Forderung betreffen, gehen mit über (z.B. § 281 BGB); Differenzmethode oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann nur der Zedent geltend machen!
- Sicherheiten für die abgetretene Forderung:
 - Akzessorische Sicherheiten (Bürgschaft, Pfandrecht, Hypothek) gehen mit über (§ 401 BGB)
 - Nichtakzessorische Sicherheiten (Grundschild, Sicherungsabtretung, Sicherungsübereignung): Anspruch auf Abtretung der Sicherheit aus dem der Abtretung der Forderung zu Grunde liegenden Geschäft (ergänzende Vertragsauslegung ag. § 401 BGB)
- Nebenpflicht des Zedenten, die Forderungseinziehung durch den Zessionar nicht mehr zu vereiteln (§ 241 II BGB)

Schuldnerschutz bei der Abtretung (§§ 404 ff.)

- Grundgedanke: Schuldner ist an der Abtretung nicht beteiligt und darf durch diese daher nicht benachteiligt werden (kein Vertrag zu Lasten Dritter!)
- Erhalt von Einwendungen gegen den Zedenten (§ 404 BGB)
 - Alle Einreden bzw. Einwendungen, die im Zeitpunkt der Abtretung begründet waren, können gem. § 404 BGB auch dem Zessionar entgegengesetzt werden
 - Beispiele: Nichtigkeit des Vertrags, aus dem die abgetretene Forderung stammt; Zurückbehaltungsrecht des Schuldners; Verjährung
- Erhalt der Aufrechnungsmöglichkeit trotz fehlender Wechselseitigkeit (§ 406 BGB)
 - Aufrechnungslage muss bei Kenntniserlangung von der Abtretung bestanden haben
- Befreiende Leistung an den Altgläubiger (§ 407 BGB)
 - Solange der Schuldner keine positive Kenntnis von der Abtretung hat, kann er an den Zedenten mit befreiender Wirkung zu Lasten des Zessionars leisten
 - Folge: § 816 II BGB des Zessionars gegen den Zedenten
 - Ebenso: Erlass, Vergleich o.ä. des Schuldners mit dem Zedenten
- Befreiende Leistung an den Schein-Neugläubiger (§§ 408 f. BGB)
 - Bei inhaltlich falscher Abtretungsanzeige kann sich der Schuldner auf die Anzeige verlassen, trotz falscher Mehrfachabtretung (§ 408 BGB) oder unwirksamer Abtretung (§ 409 BGB)
 - Folge: § 816 II BGB des Zessionars gegen den Schein-Zessionar

Sicherungsabtretung: Überblick

- Hintergrund: Einsatz von Forderungen als Sicherungsmittel für Kredite
- Häufig auch als „verlängerter Eigentumsvorbehalt“
- Typischerweise als stille Zession vereinbart; Offenlegung erst im Sicherungsfall (= Verzug des Sicherungsgebers)
- Sicherungsgeber (Zedent) bleibt regelmäßig im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zur Einziehung der Forderungen befugt (§§ 362 II, 185 BGB) => Für Kunden des Sicherungsgebers ändert sich zunächst nichts
- Schuldrechtliche Grundlage der Sicherungsabtretung: Sicherungsabrede
- Einwendungen aus der Sicherungsabrede (z.B.: Sicherungsfall noch nicht eingetreten) betreffen nur das Verhältnis zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer => Drittschuldner kann sich nicht darauf berufen